

unterworfen sind. Meine Herren! Durch das Regulativ vom 15. December 1821 ist dem Publicum die Berechtigung zu Theil geworden, seinen Bedarf von Zeitungen unmittelbar von dem Verleger zu beziehen. Wie es früher gehalten worden, ob früher von der Post ein privilegium exclusivum geltend gemacht ist, weiß ich nicht, so viel steht aber fest, daß seit dem Jahre 1821 der Buchhandel mit der Post frei concurrirt.

Daß diese Concurrenz in Betreff der politischen Zeitungen zu Gunsten der Post ausgefallen ist, das versteht sich von selbst. In Betreff der übrigen Zeitschriften und Journale hat sich die Concurrenz zu Gunsten des Buchhandels entschieden, denn die Post debitirt den geringsten Theil dieser Blätter. Meine Herren! Es scheint mir ganz klar zu sein, daß hier ein Eingriff in die Rechte des Buchhandels geschieht, der von Seiten der Postverwaltung vielleicht nicht beabsichtigt ist. Da es sich hier aber um die Angelegenheiten der Presse handelt, so können wir nicht vorsichtig genug sein, die Rechte, welche der Presse übrig geblieben sind, genau festzustellen und Beschränkungen und Eingriffe nicht zu dulden, die von anderer Seite auf die gebüßigste Weise ausgebeutet werden könnten, und nach den vorliegenden Erfahrungen gewiß dazu benutzt werden. Ueberhaupt ist ja in der neueren Zeit der Grundsatz aufgestellt und allseitig geltend gemacht worden, daß Staatsanstalten nicht mit Privat-Gewerbetreibenden concurriren sollen. Die Concurrenz mit der Post giebt der Buchhandel sogar zu, aber ohne ihm ein privilegium exclusivum in Bezug auf einen Theil des buchhändlerischen Verkehrs einzuräumen, der eine eben so ergiebige als sichere Erwerbsquelle für denselben ist.

Ein solches privilegium exclusivum beeinträchtigt aber nicht allein den Buchhandel, sondern auch Literatur und Wissenschaft in hohem Grade. Der Buchhandel, meine Herren, der von dem Vertriebe der Erzeugnisse der Presse lebt — ich meine zunächst den Sortimentsbuchhandel — wird sich Mühe geben, sowohl den Absatz bestehender Blätter zu erhalten, als für neu erscheinende Blätter Absatz zu gewinnen. Die Post-Anstalten haben gar kein Interesse, sich dafür Mühe zu geben; sie befördern nur diejenigen Exemplare, die bei ihnen bestellt und pränumerando baar bezahlt sind; sie bekümmern sich nicht darum, ob ein Abonnent seine Zeitung abbestellt, und geben sich nicht Mühe, neue Abonnenten zu gewinnen. Dies liegt in der Natur der Sache. Früherhin war dies in gewisser Beziehung anders. Es wurden nach Vorschrift des §. 4 des Regulativs vom 15. December 1821, wenn neue Journale gegründet werden sollten, 10- bis 20,000 Prospective unter dem Publicum verbreitet, und dies war das mächtigste Förderungsmittel des Vertriebes, wie es dem Buchhandel in gleichem Maße nicht zu Gebote steht. Die Post hat dies im Interesse ihrer eigenen Verwaltung gethan; seit Jahren geschieht dies aber nicht mehr, seit Jahren ist der Zustand nicht eingetreten, von dem ich vorher gesprochen habe, während im Gegentheil derjenige, welcher beim Buchhändler kauft, die große Bequemlichkeit hat, daß ihm sein literarischer Bedarf ins Haus geschickt, daß er bekannt gemacht wird mit solchen Novitäten der Literatur, die ihn besonders interessiren, daß er die Zeitschriften die er hält, auf seiner Jahres-Rechnung mit seinem ganzen literarischen Bedarf bezahlen kann. Sie werden mir zugestehen, daß durch den Uebergang des Debitrechts auf die Post die größten Nachtheile für den Vertrieb der periodischen Literatur, für die Wissenschaft überhaupt entstehen. Und sie werden doch ganz gemiß auch solche Unternehmungen zu den wissenschaftlichen rechnen, die nach dem Preshgesetze nicht rein wissenschaftliche sind, sondern nebenher auch sociale und politische Gegenstände behandeln.

Weshalb ferner bloße Anzeigeblätter ebenfalls postpflichtig sein sollen, kann ich auch nicht begreifen.

Der Buchhandel hat z. B. im Börsenblatte des Deutschen Buchhandels ein Anzeigeblatt, das die Correspondenz der Buchhändler untereinander vermittelt. Daß man sich diese Correspondenz auf die billigste Weise beschafft, versteht sich von selbst. Weshalb sollen nun solche Blätter durch hohes Postporto in einer Zeit vertheuert werden, wo die Post-Verwaltung im Interesse des Publicums sich bemüht, das Postporto immer mehr herabzusetzen? Meine Herren! Ich habe daher den Vorschlag gemacht, die betreffende Nummer des Paragraphen, d. h. das von der zweiten Kammer eingefügte Amendement, zu streichen und dafür die ursprüngliche Regierungs-Vorlage, und der Deutlichkeit halber mit dem Zusatz „politische“ vor „Zeitungen“ herzustellen.

Meine Herren! Ich kann Ihnen die Annahme dieses Amendements nicht empfehlen, da es zu meinem Bedauern nicht unterstützt worden ist. (Unterbrechung durch den Präsidenten.)

Präsident: Ich will bemerken, daß im Sinne des Abgeordneten Dr. Weit ein anderes Amendement eingebracht worden ist vom Abgeordneten Baumstark.

Es lautet:

Die Kammer wolle beschließen:

„anstatt Nr. 2 des §. 5 zu setzen:  
„alle politischen Zeitungen.“

Ich ersuche diejenigen, welche dieses Amendement unterstützen wollen, sich zu erheben.

(Dies geschieht.)

Das Amendement ist ausreichend unterstützt und kommt zur Abstimmung.

Abgeordn. Dr. Weit (fortfahrend): Meine Herren! Da ein neues Amendement gestellt worden ist, das seinem wesentlichen Inhalte nach dasselbe sagt, als das meinige, so empfehle ich das Amendement Baumstark zur Annahme. Es ist von großer Wichtigkeit.

Präsident: Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat das Wort.

Minister für Handel etc. von der Heydt: Der Herr Vorredner hat, um das Amendement zu unterstützen, Behauptungen aufgestellt, die durchaus unrichtig sind. Er sagt, die Post nähme ein exclusives Recht in Anspruch für den Debit der Zeitungen. Ich möchte wissen, was zu dieser Auslegung Anlaß geben könnte. Weder die Fassung des Paragraphen kann eine solche Auffassung zulassen, noch hat die Post durch irgend eine Handlung dazu Veranlassung gegeben. Ein solches exclusives Recht für den Post-Debit ist bisher nicht in Anspruch genommen worden und soll auch künftig nicht in Anspruch genommen werden. Der Post bleibt es lediglich vorbehalten, ob sie überhaupt Zeitungen debitiren will oder nicht. Sie ist verpflichtet, die Zeitungen, die ihr übergeben werden, zu befördern. Es ist dem Publicum ein Recht darauf eingeräumt nach der bisherigen Gesetzgebung; diesem Recht gegenüber nimmt die Regierung jetzt den Postzwang für Zeitungen in Anspruch, und es ist dieser Anspruch nicht unbillig, da die Post-Verwaltungen fast aller Länder das Regal auf Zeitungen besitzen. Es muß großer Werth darauf gelegt werden, daß der Postzwang auf Zeitungen ausgedehnt wird, weil es dadurch möglich wird, viele Postverbindungen zu erhalten, die ohnehin mit Nachtheil bestehen, und um so leichter conservirt werden können, wenn der Postzwang auf Zeitungen ausgedehnt wird. Es hat diese Bestimmung in der zweiten Kammer nicht den mindesten Widerspruch gefunden, man hat dort nur eine Gegenproposition gemacht, daß nämlich unter den inländischen Zeitungen, die debitirt werden, kein Unterschied gemacht werde. In diesen Vorschlag hat die Regierung eingewilligt, weil sie auf die Ausdehnung des Postzwanges auf Zeitungen einen viel größeren Werth legt, als auf die Befugniß der Postdebitoris-Entziehung, zumal da, wenn es darauf ankommt, eine gewisse Einwirkung auszuüben, diese auch schon aus anderen Bestimmungen zulässig erscheint. Wenn aber der Herr Abgeordnete dem Buchhandel das Recht vorbehalten will, die Zeitungen auch auf andere Weise als durch die Post zu befördern, so wird die Regierung sich nicht auf die bezügliche Bestimmung einlassen können. Der Buchhändler mag Zeitungen debitiren, wie er will, aber er muß sie der Post übergeben und darf sie nicht auf anderen Transport-Anstalten befördern lassen.

Abgeordn. Dr. Weit: Ich bitte ums Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Präsident: Der Abgeordnete Dr. Weit hat das Wort zur thatsächlichen Berichtigung.

Abgeordn. Dr. Weit: Ich habe thatsächlich zu berichten, daß ich nicht behauptet habe, daß die Post ein privilegium exclusivum in Bezug auf Gegenstände des buchhändlerischen Verkehrs in Anspruch genommen habe. Ich habe vielmehr deduciren zu müssen geglaubt, daß aus der jetzigen Vorlage ein solches Privilegium hervorgehen werde, und ich glaube, daß die Erklärung, die der Herr Minister abgegeben hat, mir darin beigetreten ist, daß die Post ein privilegium exclusivum zwar nicht zum Debit, aber zur Versendung der Erzeugnisse der periodischen Presse in Anspruch nehmen will. Das Amendement Baumstark tritt dem Postzwange der politischen Zeitungen nicht entgegen.

Ich habe meinerseits anerkannt, daß in Bezug auf Zeitungen dieser Postzwang sich der Natur der Sache nach von selbst gemacht hat. Es ist nur davon die Rede, genau zu definiren, welche Art von Zeitungen diesem privilegium exclusivum unterliegen sollen, und zu diesem Behufe habe ich ein Amendement und der Abgeordnete Baumstark das seinige gestellt, das nur politische Zeitungen darunter verstanden werden mögen. Ich bemerke ferner thatsächlich, daß, wenn angewendet wird, es sei schwer zu sagen, was eben politische Zeitungen seien, ich den Beweis in der Hand habe, daß die Post dies von jeher sehr genau gewußt hat. Sie hat Preiscourante ihrer Zeitungen in jedem Jahre ausgegeben, in denen sie die politischen und nicht politischen Zeitungen in getrennter Rubrik aufführt. Das Einfachste wäre, das die Liste von politischen Zeitungen des In- und Auslandes, wie sie bisher die Post